

Satzung des Jugendamtes der Stadt Wuppertal vom xx.xx.2016

Der Rat der Stadt hat am xx.xx.2016 aufgrund seines Beschlusses zur Drucksache VO/1416/15 „Beteiligung des Beirates der Menschen mit Behinderung an den Beratungen der Ausschüsse und Bezirksvertretungen“ vom 11.05.2016 folgende Satzung für das Jugendamt beschlossen:

§ 1

Aufbau und Gliederung

Die Stadt Wuppertal hat als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dem SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) ein Jugendamt eingerichtet. Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 2

Aufgaben des Jugendamtes

- (1) Das Jugendamt ist nach Maßgabe des SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe), der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Wuppertal zuständig.
- (2) Das Jugendamt soll Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiete der Jugendhilfe sein. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie hat bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund zu stehen.
- (3) Das Jugendamt soll mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie befassen, partnerschaftlich zusammenarbeiten. Es hat dabei die Selbstständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung der Organisationsstruktur zu achten.

§ 3

Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich gemäß § 71 Abs. 2 SGB VIII mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere
 1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
 2. der Jugendhilfeplanung und
 3. der Förderung der freien Jugendhilfe.

Er beschließt im Rahmen der vom Rat der Stadt bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und den vom Rat der Stadt festgelegten Unternehmenszielen und gefassten Beschlüssen über die Angelegenheiten der Jugendhilfe, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt. Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rates der Stadt in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er hat das Recht, an den Rat der Stadt Anträge zu stellen.

(2) Der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für
 - a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe,
 - b) die Ausgestaltung der Hilfen zur Erziehung und der sonstigen Leistungen, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden,
 - c) die Beteiligung anerkannter Träger der freien Jugendhilfe an der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 76 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe).
2. Die Entscheidung über
 - a) die Jugendhilfeplanung,
 - b) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe bei der Bewilligung von Zuschüssen über 10.000 €, wenn nicht die Zuwendung und der Empfänger im Haushaltsplan bestimmt sind oder bei Sammelpositionen durch Beschluss des Ausschusses die Aufteilung erfolgt ist,
 - c) die Durchführung von Investitionsmaßnahmen über 250.000 €,
 - d) die Reihenfolge der Neuanlage und Grundüberholung von Kinderspiel- und Bolzplätzen,
 - e) die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) in Verbindung mit § 25 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des KJHG,
 - f) die Entwicklung von Kindertageseinrichtungen zu Familienzentren nach § 16 Kinderbildungsgesetz (KiBiZ)
 - g) die Aufstellung der Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen/-schöffinnen,
3. Die Vorberatung des Haushaltsplan-Entwurfes für den Bereich der Jugendhilfe.
4. Die Vorberatung des Bedarfsplanes für Kindertageseinrichtungen.
5. Anhörung vor der Berufung des Leiters/der Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 4

Stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören einschl. der/ des Vorsitzenden 15 stimmberechtigte Mitglieder an. Die stimmberechtigten Mitglieder und deren persönliche Vertretung werden für die Dauer der Wahlzeit des Rates der Stadt von diesem gewählt. Wählbar sind nur Personen, die dem Rat der Stadt angehören können. Sie üben ihre Tätigkeit nach Ablauf der Wahlzeit bis zum Zusammentreten des neugewählten Jugendhilfeausschusses aus. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist ein Ersatzmitglied für den Rest der Wahlzeit auf Vorschlag derjenigen Stelle zu wählen, die das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen hatte.
- (2) Gewählt werden mit dem Ziel eines paritätischen Geschlechterverhältnisses:
 - a) neun Mitglieder des Rates der Stadt oder Männer und Frauen, die in der Jugendhilfe erfahren sind,
 - b) sechs Mitglieder aus den Vorschlägen der in Wuppertal wirkenden anerkannten Träger der freien Jugendhilfe.

- (3) Die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe haben mindestens die doppelte Zahl der insgesamt auf sie entfallenden Mitglieder und deren Stellvertreter/ Stellvertreterinnen vorzuschlagen. Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind entsprechend der Bedeutung ihrer Arbeit angemessen zu berücksichtigen. Wird kein Vorschlag eingereicht, wählt der Rat der Stadt Personen aus dem Kreis der in Wuppertal wirkenden anerkannten Träger der freien Jugendhilfe.
- (4) Der Vorsitzende/ die Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und deren Stellvertretung werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den Mitgliedern, die dem Rat der Stadt angehören, gewählt.

§ 5

Beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- (1) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
- a) der Oberbürgermeister/ die Oberbürgermeisterin oder eine von ihm/ ihr bestellte Vertretung,
 - b) der Leiter/ die Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes oder dessen/ deren Vertretung,
 - c) ein Vormundschaftsrichter/ eine Vormundschaftsrichterin, ein Jugendrichter/ eine Jugendrichterin oder ein Familienrichter/ eine Familienrichterin, der/ die durch den Präsidenten/ die Präsidentin des Landgerichts Wuppertal bestellt wird,
 - d) ein Vertreter/ eine Vertreterin der Arbeitsverwaltung, der/ die vom Vorsitzenden/ von der Vorsitzenden der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit Wuppertal bestellt wird,
 - e) ein Vertreter/ eine Vertreterin des Jobcenters Wuppertal, der/ die vom Vorsitzenden/ von der Vorsitzenden des Vorstandes bestellt wird,
 - f) ein Vertreter/ eine Vertreterin der Schulen, der/ die durch das Schulamt der Stadt Wuppertal bestellt wird,
 - g) je ein Vertreter/ eine Vertreterin der evangelischen Kirche, der katholischen Kirche und der Jüdischen Kultusgemeinde, der/ die durch die zuständige Stelle der jeweiligen Religionsgemeinschaft bestellt wird,
 - h) ein Vertreter/eine Vertreterin der Interessenvertretung der Wuppertaler Moscheen, der/ die von der Interessenvertretung gewählt wird, und in der Jugendhilfe oder Jugendernziehung erfahren oder tätig ist,
 - i) ein Mitglied des Wuppertaler Jugendrates, das von diesem gewählt wird,
 - j) ein Vertreter/ eine Vertreterin des Deutschen Roten Kreuzes, Kreisverband Wuppertal e.V., der/ die in der Jugendhilfe oder Jugendernziehung erfahren oder tätig ist,
 - k) ein Vertreter/ eine Vertreterin des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, Kreisgruppe Wuppertal e.V., der/die in der Jugendhilfe oder Jugendernziehung erfahren oder tätig ist,
 - l) ein Vertreter/ eine Vertreterin der örtlichen Polizeibehörde, der/ die durch den Polizeipräsidenten/ die Polizeipräsidentin für Wuppertal bestellt wird und in der Jugendhilfe oder Jugendernziehung erfahren oder tätig ist,
 - m) ein Vertreter/ eine Vertreterin des Integrationsrates, der/ die durch den Integrationsrat gewählt wird,

- n) ein Vertreter/ eine Vertreterin des Wuppertaler Jugendamts-Elternbeirates, der/ die vom Wuppertaler Jugendamts-Elternbeirat gewählt wird,
- o) ein Vertreter/ eine Vertreterin der Arbeitsgemeinschaft 2 „Offene Kinder- und Jugendarbeit“ nach § 78 SGB VIII,
- p) je ein Vertreter/ eine Vertreterin von im Jugendhilfeausschuss nicht mit einem stimmberechtigten Mitglied vertretenen Fraktionen des Rates der Stadt. Das Ratsmitglied oder der sachkundige Bürger/ die sachkundige Bürgerin, der/ die dem Rat angehören kann, wird vom Rat der Stadt auf Vorschlag der jeweiligen Fraktion bestellt,
- q) ein Vertreter/ eine Vertreterin des Beirats der Menschen mit Behinderung, der/ die vom diesem gewählt wird.

Auf eine angemessene Beteiligung von Frauen ist zu achten.

- (2) Weitere Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe oder Jugenderziehung erfahren oder tätig sind, kann der Rat der Stadt auf Vorschlag des Jugendhilfeausschusses als beratende Mitglieder berufen.
- (3) Für jedes beratende Mitglied des Jugendhilfeausschusses nach Absatz 1, Buchstaben c) bis q), ist ein Stellvertreter/ eine Stellvertreterin zu bestellen bzw. zu wählen.

§ 6

Verfahren

- (1) Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf mindestens sechsmal im Jahr zusammen und ist auf Antrag von mindestens 3 stimmberechtigten Mitgliedern einzuberufen.
- (2) Die Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen dem entgegenstehen.
- (3) Der Jugendhilfeausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 8 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.
- (4) Das Verfahren des Jugendhilfeausschusses bestimmt sich im Übrigen nach den Vorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen, der Hauptsatzung der Stadt Wuppertal, der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Wuppertal und der Zuständigkeitsordnung für die Stadt Wuppertal.

§ 7

Unterausschüsse

Der Jugendhilfeausschuss kann bei Bedarf für die Beratung einzelner Aufgaben der Jugendhilfe Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis bilden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss aus seinen Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Er bestimmt auch den Vorsitzenden/ die Vorsitzende und dessen/ deren Vertretung.

§ 8

Verwaltung des Jugendamtes

- (1) Die Verwaltung des Jugendamtes ist Teil der Stadtverwaltung.
- (2) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden im Auftrag des Oberbürgermeisters/ der Oberbürgermeisterin oder seiner Vertretung von der Leitung des Ressorts Kinder, Jugend und Familie - Jugendamt bzw. des Stadtbetriebs Tageseinrichtungen für Kinder im Rahmen des geltenden Rechts und der Beschlüsse des Rates der Stadt und des Jugendhilfeausschusses in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich geführt.

Der Vorsitzende/ die Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses ist über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des Jugendamtes zu unterrichten.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Wuppertal in Kraft. Am gleichen Tag tritt die Satzung für das Jugendamt in der Fassung vom 01.10.2014 außer Kraft.